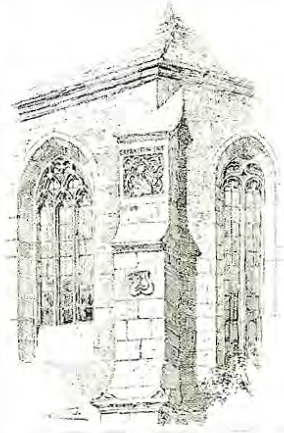




Inhaltsverzeichnis	Seite
Einleitung .....	6
Das Rittergut Löbichau und seine Untertanen .....	8
Abgaben und Dienste für das Rittergut Löbichau und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Lage der Bauern .....	13
Das Vorspiel: Verlagerung der Auseinandersetzungen in den Gerichtssaal .....	16
Exkurs: Der Streit um die Beerwalder Leede .....	17
Exkurs: Der Streit um die Behütung der Oberkossaer Dorfflur .....	18
Der Beginn des Bruchsteinfuhr-Fronstreites .....	19
Entstehung und Entwicklung des Streits zwischen 1537 und 1624 .....	19
Exkurs: Patrimonialgerichtsbarkeit .....	25
Exkurs: Das Löbichauer Gericht und dessen Gerichtsakten .....	26
1624: Das Blatt wendet sich .....	28
Exkurs: Die Folgen des Dreißigjährigen Krieges (1618 – 1648) für die Bauern .....	30
Der Fronstreit zwischen 1648 und 1696 .....	33
Der Prozess vor dem Reichskammergericht in Wetzlar 1696 bis 1723 .....	44
Exkurs: Das Reichskammergericht in Wetzlar .....	45
Die Einreichung der Klage .....	46
Das Urteil des Reichskammergerichts .....	64
Die Entschädigungszahlungen bis 1749 .....	74
Ergebnisse des Fronstreits .....	79
Folgen für die streitenden Anspanner .....	79
Folgen für die Dorfschaften der Gemeinde Löbichau .....	82
Folgen für das Rittergut Löbichau .....	87
Folgen für das Land Sachsen-Gotha-Altenburg .....	92
Exkurs: Die Löbichauer Heerfahrtswagenkasse .....	94
Vorstellung der betroffenen Bauern, ihrer Schicksale und Höfe .....	98
Resümee .....	164
Glossar .....	166
Literatur und Quellen .....	167



## Das Rittergut Löbichau und seine Untertanen



Wappen des Rittergutsbesitzers, Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn Erhard von Ende an der 1494 vollendeten Kirche Großstechau.  
Zeichnung von 1895



Wappen des Rittergutsbesitzers, Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn Erhard von Ende an der 1494 vollendeten Kirche Großstechau – 2016

Das Altenburger Land verfügt über einen ausgesprochen fruchtbaren Boden<sup>6</sup>. Die Vererbung von Gütern erfolgte ungeteilt auf der Grundlage des Anerbenrechts. Zudem galt spätestens seit Erlass der Landesordnung von 1589 ein prinzipielles Verbot der Teilung von Bauerngütern und ihres Verkaufs an Rittergüter<sup>7</sup>. Damit wurde die Grundlage gelegt für den sprichwörtlichen Wohlstand der Altenburger Bauern und die bekannten Altenburger Vierseithöfe.

Die Herrschaft in Löbichau – ebenso wie im weiteren Umkreis – war als Grundherrschaft in ihrer mitteldeutschen Form ausgeprägt. Es gab keine Leibeigenschaft. Die Herrschaft knüpfte an einem bestimmten Grund und Boden an und bezog sich auf die Menschen nur, insofern sie darauf ansässig waren<sup>8</sup>. Sie war gekennzeichnet durch ein relativ günstiges Besitzrecht und persönliche Freiheit der Untertanen, da die Abhängigkeit gegenüber der Herrschaft nur dinglich, nicht persönlich bestimmt war. Die Feudallasten hafteten an den Gütern, nicht an den bewirtschaftenden Bauern selbst.

Der Begriff des Rittergutes tauchte im sächsischen Gebiet in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf und bezeichnete ein mit Ritterpferden verdientes Lehen<sup>9</sup>. Das Rittergut Löbichau war für die meisten seiner Untertanen sowohl Erb-, Lehn- als auch Gerichtsherrschaft (siehe Exkurs Patrimonialgerichtsbarkeit). Die Erb- und Lehnherrschaft bezeichnet dabei ein Beziehungssystem zwischen dem Lehnsherren und den von ihm belehnten Untertanen. Diese leisteten Grundzins für die Überlassung des Bodens. Der Lehnsherr war dabei verpflichtet, den Untertanen ein Lehen in Form von Land zu überlassen und ihnen Schutz zu gewähren. Diese Grundherrschaft unterschied sich durch die Ausübung von Schutz und Schirm zugunsten der Untertanen vom einfachen Grundbesitzer mit einer rein wirtschaftlich begründeten Beziehung zu Grund und Boden. Die Lehnverhältnisse bedeuteten also eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Grundherrschaft

und den Dorfbewohnern. In vorstaatlichen Zeiten sicherte sich die Bevölkerung auf diese Weise herrschaftlich organisierte Sicherheit. Die herrschaftliche Schutzgewalt erstreckte sich sowohl auf die Hilfe bei äußeren Angriffen als auch bei gerichtlichen Konflikten. Außerdem forderte sie von der Herrschaft Schutz und Bestätigung der bestehenden genossenschaftlichen und individuellen Rechte der Untertanen. Diese gegenseitigen Rechte und Pflichten waren sowohl Ausdruck als auch Legitimation selbstverantwortlichen und eigenbestimmten Handelns auf beiden Seiten<sup>10</sup>.

<sup>6</sup> Amende. Landeskunde. S. 101–105

<sup>7</sup> Kresse. Landwirtschaft. S. 95 ff.

<sup>8</sup> Lütge. Agrarverfassung. S. 46

<sup>9</sup> Heitz. Absolutismus. S. 73

<sup>10</sup> Holenstein. Huldigung. S. 361 ff.



zu leisten und die Hutungs- und Triftrechte (Weide- und Übertriebrechte für die Schafe der Ritterguts-Schäferei) auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Einführung der Frondienste weichte das Prinzip der Gegenseitigkeit innerhalb der Grundherrschaft auf, da die Bauern für die Landnutzung bereits Erbzins und Abgaben zahlten. Der Erbringung der Frondienste stand (abgesehen von der Speisung und einer eventuellen geringen Bezahlung) keine weitere Gegenleistung des Grundherrn gegenüber. Das mag ein Grund dafür sein, dass die Frondienste so häufig Gegenstand von Widerstandshandlungen aller Art waren<sup>11</sup>.

Da sich diese Abhängigkeitsbeziehung auf den Grund und Boden bezog, war es möglich, dass ein Untertan bezüglich verschiedener Grundstücke verschiedene Erb- und Lehnsherren hatte. Mehrere Zagkwitter Bauern besaßen z. B. Grundstücke, die lehnherrlich dem Schmöllner Pfarrer unterstanden. Ein Bauer in Kleinstechau besaß ein Grundstück, das dem Nöbdenitzer Pfarrer unterstand. Einige Beerwalder, Großstechauer und Ingramsdorfer Grundstücke, die vor der Reformation lehnherrlich verschiedenen Klöstern zugestanden hatten, fronten und zinsten nun ins Fürstliche Amt nach Altenburg. Auch in Mennsdorf besaß ein Löbichauer Untertan ein fremdes Lehngrundstück.

Gerichtsherrlich unterstanden diese Bauern aber als Personen dem Löbichauer Gericht, dessen Gerichtsherr wiederum der Grundherr war – mit Ausnahme derjenigen Ingramsdorfer Bauern, die nur erb- und lehnherrlich nach Löbichau, gerichtlich aber zum Amt Altenburg gehörten. Diese Konstellation sollte im Rahmen des Bruchstein-Fronfuhrenstreits zu einigen Komplikationen führen. Hinzu kam, dass mitnichten alle Höfe eines Dorfes zum selben Rittergut gehörten. Die Gemeinde Ingramsdorf war in dieser Beziehung dreigeteilt: einige Höfe gehörten zum Rittergut Löbichau, andere zum Rittergut Lohma und die nächsten zum Amt Altenburg. Ähnlich sah die Lage in Großstechau, Beerwalde, Stolzenberg und Mennsdorf aus. 1650 verkaufte das Postersteiner Rittergut mehrere Höfe und Grundstücksteile in Großstechau und Mennsdorf in lehnherrlicher Beziehung dem Rittergut Löbichau. 1694 tauschte das Löbichauer Rittergut mit dem Fürstlichen Amt Altenburg die Lehn- und Zinspflicht eines Gutes in Beerwalde gegen die eines Gutes in Ingramsdorf. Es herrschten also keineswegs einfache und einheitliche Rechtsverhältnisse.

<sup>11</sup> Blaschke. Agrarverfassungsgeschichte. S. 232 ff.

<sup>12</sup> ebd. S. 25, 67

<sup>13</sup> LATH-StA PG Nr. IXc Nr. 5

<sup>14</sup> LATH-StA PG IVa Nr. 16

<sup>15</sup> LATH-StA PG IX 26

<sup>16</sup> Lütge. Grundherrschaft. S. 36

<sup>17</sup> Die Landwirtschaft wies bis zum 19. Jahrhundert starke genossenschaftliche Züge auf. Jedes Dorf stellte eine Lebens- und Arbeitsgemeinschaft dar, sei es bei der Benutzung der Allmendeflächen, der Bestellung der im Gemenge liegenden Felder im Rahmen der Dreifelderwirtschaft mit ihrem Flurzwang oder bei der Hutung des Viehs durch den Dorfhirten. Die Organisation der gemeinschaftlichen Arbeiten unterlag der Selbstverwaltung der Gemeinden. Zudem hatten diese Funktionen auszuüben, die später vom Staat oder privaten Unternehmen übernommen wurden, z. B. Alters- und Armenfürsorge oder Leichenbestattung. Die Gemeinde bot auch Rückhalt gegen die Grund-

oder Territorialherrschaft. Andererseits erzeugte sie eine intensive innergemeindliche Verbundenheit und das Bewusstsein gegenseitiger Abhängigkeit. Da diese Form des Zusammenlebens nahtlos in die Organisationsform des Widerstands überführt werden konnte, spielte die Gemeinde notwendig auch hier eine wichtige Rolle: die des Konfliktpartners der Herrschaft. Es waren stets die Gemeinden, die über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Prozess entschieden. Für die Wirksamkeit z. B. der Verweigerung von Frondiensten war die Geschlossenheit des gemeindlichen Auftretens eine Voraussetzung dafür, von der jeweiligen Herrschaft ernstgenommen zu werden und bei ihr ein starkes Interesse an der Beilegung des Konflikts hervorzurufen, da für bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten nur ein gewisses Zeitfenster zur Verfügung steht. Selbst bei individuellen Abgaben wie dem Abzugsgeld klagte nicht selten eine ganze Dorfschaft.

<sup>18</sup> KA, Sup. Rbg g140, Akte 1962

Betrug um 1930 die durchschnittliche Betriebsgröße im hier einschlägigen Schmöllner Raum ca. 15 Hektar<sup>19</sup>, so verfügten die 36 streitenden Anspanner im Durchschnitt über eine Fläche von 28 Hektar. Mit diesen Hofgrößen gehörten sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Gruppe derjenigen Produzenten, die auch in Notjahren noch Überschüsse für den Markt produzieren konnte<sup>20</sup>. Von der Ressourcenverteilung her hatten sie also gute Voraussetzungen, um auf ihren Gütern Überschüsse zu erwirtschaften. Diese Bauern waren eher nicht davon bedroht, an den Rand des Existenzminimums zu geraten. Aus solchen Erwägungen heraus stellt Troßbach fest, dass es nicht die Großbauern gewesen seien, von denen Revolten ausgingen, sondern die Schicht der „auf der Spitze balancierenden Mittel- und Kleinbauern“<sup>21</sup>.

Die Träger der Löbichauer „Widerstandsbewegung“ stellten jedoch die Mittel- und Großbauern der Dörfer. Anders als von Troßbach als allgemein gültig dargestellt, war ihre Widerstandsaffinität sehr hoch. Das lässt nur den Schluss zu, dass der von Troßbach vermutete Zusammenhang zwischen absoluter Wirtschaftskraft und Revoltenneigung<sup>22</sup> kein eindeutiger ist, sondern auch weitere Faktoren, z. B. relative Verschlechterungen, von Bedeutung sind.



Ehemaliger Bauernhof in Beerwalde, Hauptstraße 15 – Blick von der Gartenseite auf die Abbrucharbeiten im Jahr 2016

## Der Prozess vor dem Reichskammergericht in Wetzlar 1696 bis 1723

Über die geschilderte Gefangennahme ihrer bevollmächtigten Vertreter müssen die Anspanner sehr gewesen sein. In ihren Augen hatten Regierung und Rittergut damit das Fass zum Überlaufen gebracht. Bestärkt durch die vielen Rechtssprüche zu ihren Gunsten glaubten sie daran, auf friedlichem, gerichtlichem Weg zu ihrem Recht zu kommen. Dies erschien ihnen „aber so klar, wie daß die Liebe Sonne am Himmel steht“. Da es früher auch so gewesen sei, baten sie den Herzog immer wieder, sie „bey unser uhrhalten Freyheit und Rechte ungekränket zu conserviren“<sup>130</sup>. Die Hartnäckigkeit des Kampfes der Bauern wird sicherlich die Wurzel darin gehabt haben, dass sie in langen Zeiträumen dachten, wie sich aus der zitierten Formulierung ergibt. Den entbehrungsreichen Kampf führten sie nicht in erster Linie für sich selbst, sondern zur Sicherung der Lebensbedingungen ihrer Nachkommen.

Zunächst hatte die Gemeinde die Gefangennahme ihrer Vertreter nachzuweisen. Allerdings war über die Gefangennahme keinerlei Bescheinigung ausgestellt worden. Sie war daher genötigt, eine vereidigte Zeugenaussage darüber (kostenpflichtig) ausfertigen zu lassen. Zu diesem Zweck bestellte man am 28. Januar 1696 den Ronneburger Anwalt Salomon Severin Dobermann nach Beerwalde „in Barthel Müllers Wohnstube zwischen Osten und Süden gelegen“. Die Zeugen Gertraude Kratzschin, Sibylla Spätin, Hanß Kratzsch und Hanß Späte wurden im Beisein von Christoph Späte und Tobias Müller zu folgenden Punkten vernommen:

### Art. 1

*Wahr, daß Zeügen allerseits Einsiedel. Unterthanen zu Beerwalda Löbicha und Consorten wohl bekandt ...*

### Art. 2

*Wahr und Zeügen eygentl. bewiest, daß bemelte vier Persohnen bereits für etliche Wochen in Fürst. Sächs. Amte Altenburg mit persönl. Arrest belegt worden daß es sich in November 1695 angefangen ... Gestern wehre es 12 Wochen geweßen*

### Art. 3

*Wahr, daß diese Persohnen noch biß diese stunde daselbst in Verhafft sitzen, Michel Kratzsch, Hanß Späte und Andreas Reichard süssen noch, sie müßten den gestern in der frühe rausßkommen seyen*

### Art. 4

*Wahr, daß diese mit Ketten geschlossen sind: Diese dreye hatten Ketten an Beinen konten aber in Hoff gehen. Vergangen, wehren sie angeschlossen geweßen, izo hetten sie Ketten an Beimen, steckten die Schlößer in SchiebSack gesteckt, wenn sie in Hoff gehen wolten ... Von eher hetten sie in gefängüs gesessen, hernach in der Stuben angeschlossen, darnoch Wochen sie wieder lohst geschlossen, die Ketten an Beinen behalten, die Schlößer haben sie in SchiebSack gesteckt, wenn sie ihres Wegs heraus gegangen.*

<sup>130</sup> LATH-StA PA 753, S. 688 – 689

<sup>131</sup> LATH-StA RKG 10, S. 43-48

<sup>132</sup> Eisenhardt. Privilegia. S. 8 f.

<sup>133</sup> Sailer. Untertanenprozesse. S. 34 ff.

<sup>134</sup> Troßbach. Protest. S. 167-173

<sup>135</sup> Sailer. Untertanenprozesse. S. 188